



Amt für Veröffentlichungen

Direktion Ressourcen
Ausschreibungen und Verträge

Luxemburg, 31.3.2010
OPOCE – R2 (2010) n° SAUV 187939-ARES/ -
Ref: FA – Ausschr 10249 Brief DE

Betr.: Ausschreibung Nr. 10249
Titel: Dienstleistungen im Zusammenhang mit Veröffentlichungen –
Broschüren, Plakate, Postkarten usw. mit einer Auflage von mehr als
200 000 Exemplaren
Ref.: Bekanntmachung des Auftrags Nr.° 2010/S63-092813 veröffentlicht im
Amtsblatt vom 31/03/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übermitteln wir Ihnen die von Ihnen angeforderten Unterlagen zu der oben
genannten Ausschreibung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Dokumentation dieser Ausschreibung auch auf
folgender Webseite verfügbar ist:

http://www.publications.europa.eu/tenders/our/index_en.htm

**Preisaufstellung und Musterangebot sind ausschliesslich auf oben genannter
Webseite verfügbar.**

Bitte richten Sie Ihr Angebot an folgende Anschrift:

**AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION
REFERAT AUSSCHREIBUNGEN UND VERTRÄGE
2, RUE MERCIER
L - 2985 LUXEMBURG**

Bei der Einreichung Ihres Angebots sind die folgenden Vorschriften zu beachten, da das
Angebot sonst vom Verfahren ausgeschlossen werden kann.

1. Angebote sind wie folgt einzureichen:

- entweder auf dem Postweg per Einschreiben oder durch Botendienst bis spätestens **10. Mai 2010**; es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum des Einlieferungsscheins;
- oder durch persönliche Abgabe bei der internen Poststelle des Amtes für Veröffentlichungen bis spätestens **10. Mai 2010, 16.00 Uhr (MEZ)**. In diesem

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Fall gilt die datierte und unterschriebene Empfangsbescheinigung eines Beamten dieser Dienststelle.

2. Angebote sind in **doppeltem Umschlag** einzureichen. Beide Umschläge müssen verschlossen sein; der innere Umschlag ist mit der Bezeichnung der zuständigen Dienststelle sowie mit folgendem Vermerk zu versehen:

INVITATION TO TENDER – NOT TO BE OPENED IN THE POST ROOM

Ausschreibung Nr.° 10249

Titel: Dienstleistungen im Zusammenhang mit
Veröffentlichungen - Broschüren, Plakate, Postkarten usw.
mit einer Auflage von mehr als 200 000 Exemplaren

Angebot von: [Name des Bieters].....

Der **innere Umschlag** muss seinerseits **zwei verschlossene Umschläge** enthalten, von denen der eine das technische Angebot und der andere das Preisangebot enthält. Auf jedem Umschlag ist eindeutig der Inhalt zu vermerken („Technische Beschreibung“ und „Preisangebot“).

Selbstklebende Umschläge sind mit einem Klebestreifen zu verschließen, über den der Absender quer seine Unterschrift zu setzen hat.

Den Bietern wird empfohlen, verstärkte Umschläge zu verwenden.

Hinweis: Aus Sicherheitsgründen kann das Amt für Veröffentlichungen keine Pakete entgegennehmen, die die Abmessungen der sog. „Faltpappschachteln“ (Breite 31 cm, Länge 45 cm, Höhe 25 cm) überschreiten.

3. Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung nach Möglichkeit auf beidseitig bedrucktem Papier in einer der Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen.
4. Die Preise sind in Euro anzugeben; Änderungen der Preisaufstellung sind nicht zulässig. Jede Seite der Preisaufstellung ist zwingend mit dem Namen der Firma und dem Sichtvermerk des bevollmächtigten Vertreters zu versehen.
5. Das Lastenheft, in dem die für die Angebotsabgabe notwendigen Unterlagen einschließlich der Nachweise der wirtschaftlichen, finanziellen, fachlichen und beruflichen Leistungsfähigkeit aufgeführt sind, sowie der Vertragsentwurf liegen diesem Schreiben bei.
6. Mit der Angebotsabgabe erkennt der Bieter alle Bestimmungen dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe, des Lastenhefts und des Vertragsentwurfs an und verzichtet gegebenenfalls auf seine eigenen allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen. Der Bieter, der den Zuschlag erhält, ist für die Vertragslaufzeit an sein Angebot gebunden.
7. Die Angebote müssen:
- vom Bieter oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein;
 - deutlich lesbar sein, sodass jegliche Zweifel bezüglich der Bedingungen und Zahlenwerte ausgeschlossen sind;

- gegebenenfalls unter Verwendung der im Lastenheft enthaltenen Formulare erstellt sein.
8. Bindefrist des Angebots, während der der Bieter die Bedingungen seines Angebots aufrechterhalten muss: 6 (sechs) Monate ab dem Stichtag für die Angebotsabgabe.
 9. Während des gesamten Verfahrens sind Kontakte zwischen dem Auftraggeber und den Bietern nur in Ausnahmefällen und unter folgenden Bedingungen zulässig:

Vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe:

- Auf Anfrage der Bieter kann der Auftraggeber ergänzende Auskünfte erteilen, die ausschließlich der näheren Erläuterung der Art des Auftrags dienen.

Ersuchen um ergänzende Auskünfte sind ausschließlich schriftlich oder per Fax (+352 2929 42672) an das oben genannte Referat zu richten.

Anfragen, die weniger als 5 (fünf) Werktage vor Ende der Einreichungsfrist eintreffen, werden nicht mehr beantwortet.

- Die Kommission kann von sich aus die Betroffenen von allen Fehlern, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder sachlichen Mängeln in den Ausschreibungsunterlagen in Kenntnis setzen.
- Gegebenenfalls werden die zusätzlichen Auskünfte einschließlich der oben genannten Informationen allen Bietern, die das Lastenheft angefordert haben, zum gleichen Zeitpunkt mitgeteilt.

Nach Öffnung der Angebote:

- Ergibt sich bei einem Angebot Klärungsbedarf oder sind offenkundige sachliche Fehler im Wortlaut des Angebots zu berichtigen, so kann der Auftraggeber aus eigener Initiative Kontakt mit dem Bieter aufnehmen; dies darf jedoch nicht zu einer inhaltlichen Änderung des Angebots führen.
10. Diese Aufforderung zur Angebotsabgabe bindet die Kommission in keiner Weise. Eine Verpflichtung entsteht erst nach der Unterzeichnung des Vertrags mit dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat.

Der Auftraggeber kann bis zur Unterzeichnung des Vertrags auf die Auftragsvergabe verzichten oder das Vergabeverfahren annullieren, ohne dass die Bewerber oder Bieter Anspruch auf Entschädigung hätten. Eine entsprechende Entscheidung ist zu begründen und den Bewerbern oder Bietern bekannt zu geben.

11. Sie werden über das Ergebnis der Prüfung Ihres Angebots unterrichtet.
12. Wenn Ihr Angebot die Vergabe von Unteraufträgen vorsieht, sollten die vertraglichen Vereinbarungen mit Subunternehmern Schlichtungsverfahren zur Streitbeilegung vorsehen.
13. Bei der Bearbeitung Ihrer Antwort auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe werden auch personenbezogene Daten (wie Name, Anschrift, Lebenslauf) erfasst und ausgewertet. Diese Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Soweit nicht anders angegeben, sind Ihre Antworten auf Fragen und die verlangten personenbezogenen Daten für die Bewertung Ihres Angebots gemäß dem Lastenheft dieser Ausschreibung erforderlich und werden einzig zu diesem Zweck

vom Amt für Veröffentlichungen verarbeitet. Sie können gegebenenfalls Auskunft zu den Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen und unzutreffende oder unvollständige Angaben berichtigen lassen. Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind an den Datenschutzbeauftragten des Amtes für Veröffentlichungen zu richten. Bei Fragen, die die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten betreffen, können Sie sich außerdem jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

14. Im Interesse des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können Ihre personenbezogenen Daten an die Dienststellen für interne Rechnungsprüfung, den Rechnungshof, das Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten und/oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) weitergeleitet werden.

Die Daten von Wirtschaftsteilnehmern, auf die eine der in Artikel 93, Artikel 94, Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung¹ aufgeführten Situationen zutrifft, können in eine zentrale Datenbank aufgenommen und an die in Artikel 95 Absätze 1 und 2 der Haushaltsordnung genannten Personen der Kommission, anderen Organe, Agenturen, Behörden und Gremien weitergegeben werden. Dies bezieht sich auch auf Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen über die genannten Wirtschaftsakteure. Parteien, die in die Datenbank aufgenommen werden, haben das Recht, auf Antrag beim Rechnungsführer der Kommission über die sie betreffenden Daten informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen,


António CARNEIRO
Referatsleiter

pa Sławniew Recepcja

Anlagen: Vertragsentwurf
Lastenheft

¹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) des Rates Nr. 1995/2006 vom 13.12.2006 (ABl. L 390 vom 30.12.2006).